

UMWELT BEAUFTRAGTER

INHALT

BEITRÄGE

EU: Einigung zu neuer Verpackungsverordnung	1
Bericht zu Sicherheit und Nachhaltigkeit von Chemikalien in der EU	5
Wie kann der Übergang von fossilem zu erneuerbarem Kohlenstoff in der Chemie- und Werkstoffindustrie gelingen?	6
Zehn Fragen und Antworten für Rechenzentrumsbetreiber zum neuen Energieeffizienzgesetz	8
Verfahren zur Änderung der EU-Abfallverbringungsverordnung abgeschlossen	10

RUBRIKEN

Kurz gemeldet	12
Impressum	13
Rechtsentscheid: Zur Bestimmtheit von Genehmigungen	14
Neue und geänderte Vorschriften	15
Publikationen & Produkte	16
Termine	16

EU: Einigung zu neuer Verpackungsverordnung

Am 4. März 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat im Trilogverfahren zur EU-Verpackungsverordnung eine vorläufige Einigung erzielt. Die Verordnung soll die Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle ablösen. Ziel der neuen Verordnung ist es, Verpackungen in der EU sicherer und nachhaltiger zu machen. Dabei soll auch der Schadstoffgehalt in Verpackungen gesenkt werden. Unnötige Verpackungen (insbesondere Einweg-Plastikverpackungen) sind weitestmöglich zu reduzieren, wiederzuverwenden und zu recyceln. Die Verordnung wird nach ihrer förmlichen Annahme im Parlament (erfolgt am 24. April 2024) und dem Rat im EU-Amtsblatt veröffentlicht; sie tritt 20 Tage später in Kraft.

Zur Herstellung von Verpackungen werden in der EU immer noch große Mengen an neuen Materialien verwendet. So entfallen auf Verpackungen ca. 40 Prozent des Kunststoff- und 50 Prozent des Papierverbrauchs in der Union; mit 36 Prozent machen sie laut der Eurostat-Verpackungsabfallstatistik zudem über ein Drittel der festen Siedlungsabfälle aus.

Um hier gegenzusteuern, sieht der „Neue Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“ (CEAP, COM(2020) 98 final) vom 11. März 2020 vor, bis 2030 alle Verpackungen wiederverwendbar oder recycelbar zu machen. Die nun vereinbarten Regelungen sollen dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen.

Die Vorschriften der EU-Verpackungsverordnung nehmen den gesamten Lebenszyklus der Verpackungen in den Blick. Dies beginnt bereit damit, dass Verpackungen nur dann in

Verkehr gebracht werden sollen/dürfen, wenn sie die in dieser Verordnung festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen und Kennzeichnungsvorschriften erfüllen. Negative Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit sollen so verringert werden. Auch die Erhöhung der Recyclingquoten ist ein Anliegen der Verordnung. Einige der in der Verordnung enthaltenen Regelungen sollen im Folgenden vorgestellt werden.

Geltungsbereich der geplanten Verordnung

Die Verordnung gilt für alle Verpackungen, unabhängig vom verwendeten Material, und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob diese Abfälle in der Industrie, im sonstigen verarbeitenden Gewerbe, im Einzelhandel oder im Vertrieb, in Büros, im Dienstleistungssektor oder in Haushalten verwendet werden oder dort anfallen.